

**Vereinigung der Freunde und Förderer der Realschule Am Stadtpark
in Leverkusen e.V.**

Am Stadtpark 23, 51373 Leverkusen

**Satzung der
Vereinigung der Freunde und Förderer
der Realschule Am Stadtpark, Leverkusen**

**§1
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen
"Vereinigung der Freunde und Förderer der Realschule Am Stadtpark".
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

**§2
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§3
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugenderziehung und Bildung und den sich hieraus ergebenden Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Realschule Am Stadtpark. Der Verein leistet finanzielle Hilfen für die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie bei Projekttagen, Wanderungen und weiteren Aktivitäten. Er unterstützt die Schule bei der Beschaffung von Gegenständen und Einrichtungen, die für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler wünschenswert erscheinen. Des Weiteren ist er unterstützend bei der Schulbuchbestellung tätig.

**§4
Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§5
Mittelverwendung**

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§6
Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist befugt, Aufnahmegesuche mit einfacher Stimmenmehrheit abzulehnen. Bei Stimmengleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Einstellung der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Austritt erfolgt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Eine Beitragsrückvergütung findet in keinem Fall statt.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Jährliche Neuwahl zweier Kassenprüfer/innen
5. Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
6. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8. Beschlussfassung zur grundsätzlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit.

Mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Schuljahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung hierzu erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nur unter Elternteilen möglich. Das Stimmrecht kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein abwesendes Mitglied ausgeübt werden.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Leiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus...

- ... dem/der 1. Vorsitzenden
- ... dem/der 2. Vorsitzenden
- ... dem/der Kassierer/in
- ... dem/der Schriftführer/in.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der genannten wahrgenommen wird, von denen einer ein/e Vorsitzende/r sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Seine Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Leiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gesamte Vermögen der „Vereinigung der Freunde und Förderer der Realschule Am Stadtpark“ fällt bei Auflösung an die Stadt Leverkusen als Schulträger zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung der Jugend-erziehung und Bildung an der Realschule Am Stadtpark. Falls die Schule bei Vereinsauflösung nicht mehr vorhanden ist, fällt das Vermögen an die Stadt Leverkusen zur Verwendung in der Jugend-erziehung.

§15 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2024 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.